

**4. Ordnung zur Änderung
der Teil-Rahmenprüfungsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters**

Vom 29. März 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2021, S. 140)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg – Universität Mainz am 19. März 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg -Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29. März 2021, Az: 03/01/23/02/00-004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 8. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2020, S. 265), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2021, S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 1 wird die Semesterangabe „im Sommersemester 2020“ durch die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt und hinter dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Semesterangabe „im Sommersemester 2020“ durch die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt und hinter dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - c) Nr.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Semesterangabe „im Sommersemester 2020“ durch die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt und hinter dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Leistungskontrolle in einem Semester mehrfach abgelegt und nicht bestanden, wird nur ein zusätzlicher Wiederholungsversuch je Semester gewährt.“

Artikel 2

Diese Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. März 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz